



Stellungnahme zum Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV-E)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (**BMWi**) hat am 14.12.2016 den Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung (**MaStRV-E**) zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Gerne greift die GEODE dies auf und nimmt zu dem Entwurf der Verordnung wie folgt Stellung:

Die Verordnung dient der Umsetzung der mit dem Strommarktgesetz in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommenen grundlegenden gesetzlichen Regelungen zur Einführung eines Marktstammdatenregisters als – so die Verordnungsbegründung wörtlich – „*Das zentrale Register der Energiewirtschaft*“. Die GEODE begrüßt den Entwurf der **MaStRV** im Grundsatz, da hiermit zahlreiche im Konsultationsverfahren bei der Bundesnetzagentur noch offene Fragen zum Marktstammdatenregister geklärt werden. Einige, aus Sicht der GEODE wesentliche Punkte sind in dem Entwurf aber bislang nicht oder nur unzureichend geregelt. Die GEODE regt hierzu nachfolgend Ergänzungen oder Klarstellungen an.

Im Einzelnen:

1. **Netzbetreiberprüfung**

Die für Netzbetreiber wichtigste Regelung des **§ 11 MaStRV-E** verpflichtet diese zur Prüfung, ob die von Dritten gemeldeten oder geänderten Daten richtig sind. Zudem müssen Netzbetreiber gemeldete Einheiten zu sog. Lokationen zusammenfassen.

a) **Frist für Netzbetreiberprüfung von Bestandseinheiten**

Problematisch ist zum einen die Monatsfrist für die Prüfung, wenn bei der erstmaligen Überprüfung, Ergänzung und Bestätigung von Bestandseinheiten zahlreiche Prüfungen nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 30.04.2019 zeitgleich vorgenommen werden müssen. Dieser zeitgleiche Arbeitsanfall ist deshalb zu erwarten, weil Netzbetreiber verpflichtet werden, alle EEG- und KWK-Bestandsanlagenbetreiber mit den Jahresabrechnungen 2017 und 2018 auf deren Meldepflichten nach dem Register hinzuweisen. Die in **§ 22 Abs. 3 MaStRV-E** vorgesehene Hilfestellung für Netzbetreiber ist nach Ansicht der GEODE nicht ausreichend. Denn aufgrund der erwähnten Hinweispflichten ist erst nach dem 31.10.2017 mit einem hohen Ar-



beitsaufkommen zu rechnen. Die GEODE regt daher eine Verlängerung der (einmaligen) Prüffrist für Bestandsanlagen auf mindestens drei Monate an.

b) Umfang der Netzbetreiberprüfung bei Bestandseinheiten

Auch der Umfang der Netzbetreiberprüfung erscheint im Hinblick auf Bestandseinheiten nicht erforderlich. Insbesondere für bestehende Anlagen, die bereits vollständig nach der Anlagenregisterverordnung und damit mit umfangreichen Daten im Register erfasst sind, ist es nach Auffassung der GEODE nicht erforderlich, dass eine umfängliche Netzbetreiberprüfung erfolgt. Hier sollten entsprechende Ausnahmen in die Verordnung aufgenommen werden.

c) Haftungsmaßstab für Netzbetreiber

Der Entwurf der **MaStRV** enthält keine Haftungserleichterung für Fehler bei der Prüfung durch den Netzbetreiber. In der Begründung findet sich lediglich der Hinweis, dass *„aufwendige eigene Ermittlungen von den Netzbetreibern nicht verlangt werden (können), da ihnen z. B. kein Betretungsrecht zusteht“*. Bereits im Rahmen der Konsultation bei der Bundesnetzagentur wurde deutlich betont, dass es aus Netzbetreibersicht sachgerecht ist, für mögliche Fehler im Rahmen der verpflichtend vorzunehmenden Netzbetreiberprüfungen einen begrenzten Haftungsmaßstab, etwa auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder auf eigenübliche Sorgfalt, in der Verordnung vorzusehen. Zwar können Netzbetreiber im Verhältnis zu Anlagenbetreibern theoretisch auch vertraglich ihre Haftung entsprechend begrenzen. Bei einer grundsätzlich allgemeinen Zugänglichkeit des Marktstammdatenregisters, insbesondere auch durch Verbände, Institutionen und sonstige Dienstleister für etwaige Auswertungen und Folgeprodukte, wäre das Haftungsrisiko aber ohne eine entsprechende Haftungsbegrenzung unangemessen hoch. Die fehlende Haftungsbegrenzung zugunsten der Netzbetreiber ist insbesondere auch deshalb unangemessen, weil die Begründung zur **MaStRV** zugunsten der Bundesnetzagentur als registerführende Stelle betont, dass *„Ansprüche von Nutzern des Registers gegenüber der BNetzA als registerführende Stelle ausgeschlossen [sind]. Mögliche finanzielle Einbußen oder sonstigen Schäden, die aufgrund der Nutzung fehlerhaft registrierter Daten entstehen, können nicht der BNetzA zur Last gelegt werden.“* Hier wird zu Lasten der Netzbetreiber und ohne erkennbaren Grund ein unterschiedlicher Maßstab zugrunde gelegt.

2. Datenverantwortung bei Betreiber Mehrheiten

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei der Bundesnetzagentur war noch diskutiert worden, dass sich bei Betreiber Mehrheiten von Gemeinschaftskraftwerken lediglich ein datenverantwortlicher Betreiber melden muss. Diese Möglichkeit fehlt in den **§§ 3, 5** des Verordnungsentwurfs. Hierzu wird eine Ergänzung angeregt.



3. Ordnungswidrigkeitenkatalog

Fast alle Verstöße gegen Melde- und Prüfpflichten stellen nach dem Entwurf des **§ 18 MaStRV** Ordnungswidrigkeiten dar und sind bußgeldbewehrt. Betroffen sind etwa die Registrierungspflicht als Marktakteur, die Meldepflicht von Änderungen eingetragener Daten, aber auch die Netzbetreiberprüfpflichten. Der Umfang der bußgeldbewährten Sanktionen erscheint insgesamt zu weitgehend und nicht immer verhältnismäßig.

Insbesondere die zusätzliche Sanktionsbewährung der Netzbetreiberprüfpflicht ist aus Sicht der GEODE unangemessen. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb ein Netzbetreiber – anders als noch nach der Anlagenregisterverordnung – nunmehr auch für einfach fahrlässig begangene Verstöße sogleich mit einem Bußgeld belegt werden soll. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 18 sollte daher entsprechend angepasst werden.

Generell erscheint eine Ordnungswidrigkeit bei jeder unterbliebenen Änderungsmeldung nicht verhältnismäßig. Insbesondere wenn Einzeldaten, die eine geringe Relevanz haben, nicht gemeldet werden und die Anlage ansonsten registriert ist, erscheint die Verhängung einer Ordnungswidrigkeit nicht angemessen.

4. Summarische Registrierung bei Solaranlagen und Stromverbrauchseinheiten

In der Verordnungsbegründung wird erläutert, dass bei Solaranlagen das einzelne PV-Modul eine Stromerzeugungseinheit ist, für das aber eine summarische Eintragung vorgesehen ist. Angesichts der Tatsache, dass in § 5 Abs. 3 Nr. 2 MaStRV-E auf § 24 Abs. 1 EEG 2017 verwiesen wird und im Rahmen des **§ 2 Nr. 4 lit. d MaStRV-E** nur auf das PV-Modul verwiesen wird, ist unklar, welche Kriterien für eine summarische Eintragung herangezogen werden sollen. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit klar geregelt werden.

Dieselbe Problematik stellt sich bei der Zusammenfassung von registrierungspflichtigen Stromverbrauchseinheiten. Die Begründung stellt an mehreren Stellen klar, dass summarische Registrierung bzw. Eintragung erfolgen soll. Aus dem Verordnungstext selbst geht dies nicht hervor. Nach Auffassung der GEODE ist nicht erkennbar, weshalb beispielsweise die Kantine innerhalb einer in Hochspannung an das Netz angeschlossenen Kundenanlage, die auch Anschlussnutzer des vorhandenen Anschlusses ist, sich registrieren sollte. Nach der Verordnungsbegründung ist dies offensichtlich auch nicht beabsichtigt, vielmehr sollen *„nur Verbraucher erfasst werden, die dauerhaft eine wesentliche Rolle am Energiemarkt spielen“*. Eine Klarstellung zu den Kriterien einer summarischen Eintragung wäre daher auch insoweit wünschenswert.

5. Begriff „KWK-Anlage“

In **§ 2 Nr. 5 MaStRV-E** wird der Begriff der KWK-Anlage definiert. Anders als in § 2 Nr. 3 MaStRV-E bei EEG-Anlagen wird allerdings nicht auf die entsprechende Legaldefinition im



KWKG verwiesen. Es stellt sich also die Frage, wie der Begriff zu verstehen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nach Ansicht der GEODE eine Präzisierung vorgenommen werden.

6. Erfassung von Bestandsanlagen

In der MaStRV-E wird in der Regel von „Bestandseinheiten“ gesprochen (vgl. **§ 10 MaStRV-E**). Nach Ansicht der GEODE müssen aber z.B. auch Daten von „Bestands-EEG-Anlagen“ und „Bestands-KWK-Anlagen“ bestätigt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten nach Ansicht der GEODE entsprechende Ergänzungen in den jeweiligen Vorschriften vorgenommen werden.

7. Übergangsbestimmungen Bestandseinheiten

§ 10 Abs. 2 MaStRV-E regelt die Verpflichtung von Betreibern von Bestandseinheiten, die Verantwortung für die Daten zu den von Ihnen betriebenen Bestandseinheiten im Marktstammdatenregister zu übernehmen. Eine Frist ist in § 10 Abs. 2 MaStRV-E nicht vorgesehen.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz MaStRV-E enthält die einzige Frist für die Registrierung von Bestandseinheiten. Hiernach gilt diese als rechtzeitig, sofern sie bis zum 30.04.2019 vorgenommen erfolgt. Problematisch ist nun der nachfolgende Satz in § 22 Abs. 2 MaStRV-E, wonach „*hiervon*“ ausgenommen die Registrierungen von EEG-Anlagen ist, die bereits nach der Anlagenregisterverordnung vorgenommen werden musste. Seiner Systematik nach bezieht sich dieser zweite Satz auf den kompletten ersten Satz, also auch auf dessen zweiten Halbsatz zu den Bestandseinheiten. Folge wäre, dass für alle EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.07.2014, für die eine Meldung zum Anlagenregister erforderlich war, die Übergangsregelung keine Anwendung findet.

Wir gehen davon aus, dass dies nicht gewollt ist. Das folgt insbesondere daraus, dass für diese Anlagen dann gar keine Frist mehr vorgesehen und eigentlich eine Registrierung sofort nach Inkrafttreten der Verordnung erforderlich wäre. Dies dürfte ersichtlich nicht gewollt sein. Darüber hinaus würden die weiteren Übergangsbestimmungen in § 22 Abs. 5 und Abs. 6 MaStRV-E in großen Teilen leer laufen und die Netzbetreiber wären zu fehlerhaften Hinweisen gezwungen.

Es ist daher zwingend eine Klarstellung vorzunehmen, dass sich der zweite Satz in § 22 Abs. 2 MaStRV-E nur auf den ersten Halbsatz des ersten Satzes bezieht.

8. Redaktionsversehen

In **§ 5 Abs. 6 MaStRV-E** wird auf die Absätze 1 bis 3 verwiesen. Nach Ansicht der GEODE muss hier auch auf Absatz 4 des § 5 verwiesen werden. Denn es ist nicht ersichtlich, warum



bei der Meldung von vorübergehenden und endgültigen Stilllegungen eine andere Frist als bei den Vorgängen nach den Absätzen 1 bis 3 des § 5 MaStRV-E gelten soll.

In **§ 22 Abs. 3 MaStRV-E** wird nur auf die Übermittlung der Prüfungsergebnisse abgestellt. Nach Ansicht der GEODE gilt dies aufgrund des Verweises auf § 11 Abs. 3 MaStRV auch für die Bildung der Lokationen. Deshalb ist § 22 Abs. 3 MaStRV-E entsprechend zu ergänzen.

Berlin, 25.01.2017

Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.